

SPD-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/2019/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 11.02.2014

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Helmut Volkmann, Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	19.02.2014	Entscheidung

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2014**

Antrag:

Der Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden beschließt als Beschlussvorlage an die Gießener Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.

- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 2, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 1, in § 29 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

**„§ 16 a
Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

**Artikel III
Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen**

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

**Artikel IV
Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten**

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Begründung:

Artikel I befasst sich mit der unsäglichen Verwendung des Begriffs „Ortsvorstand“, obwohl die HGO für den Vorsitzenden des Ortsbeirates nur den Begriff „Ortsvorsteher“ kennt. Wenn man die weibliche Bezeichnung verwenden möchte, dann sollte diese ergänzt und die Funktion nicht durch die Verwendung eines unglücklichen Oberbegriffes

verwässert werden. Man verwendet ja schließlich auch nicht den Begriff „Stadtverordnetenvorstand“ anstelle des Begriffs „Stadtverordnetenvorsteher/in“.

Artikel II passt sich an die geänderte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung an, in der den Ortsbeiräten mittlerweile ein Antragsrecht für die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wurde.

Artikel III beschreibt einen berechtigten Wunsch aus den Ortsbeiräten. Es wird bewusst auf den Kaufpreis verzichtet. Dennoch sollten die Ortsbeiräte darüber informiert sein, welche Grundstücke in ihrer Gemarkung sich in städtischem Besitz befinden, welche Grundstücke durch die Stadt von wem erworben und welche städtischen Grundstücke an wen veräußert werden.

In Artikel IV wird der Begriff der „zeitnahen“ schriftlichen Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten definiert.

Gez.

Helmut Volkmann
Fraktionsvorsitzender